

Schwyz, 26. Juni 2006

Dispensationen – Leitfaden für die Schulen

1. Vorbemerkung

Am 1. August 2006 wird die neue Verordnung über die Volksschule (VSV; SRSZ 611.210) in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt ist der Schulrat zur Erteilung von vollständigen oder teilweisen Schulpflichtbefreiungen (§ 4 Abs. 3 VSV) bzw. zur vorzeitigen Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht (§ 6 Abs. 3 VSV) zuständig. Zudem ist die Dispensationsregelung in allen Bereichen an die Schulträger übergegangen (§ 15 Schulreglement, SRSZ 611.212). In letzter Zeit sind beim Rechtsdienst diverse Anfragen betreffend die bisherige Bewilligungspraxis des Erziehungsdepartements eingegangen. Dieser Leitfaden soll bei der Behandlung entsprechender Gesuche behilflich sein.

2. Teilweise Schulpflichtbefreiung

2.1. *Befreiung von einzelnen Lektionen*

2.1.1 Zur Erteilung einer Dispens müssen wichtige, wenn nicht sogar schwerwiegende Gründe vorliegen. In den letzten Jahren wurden vermehrt begabte Schülerinnen und Schüler, die täglich in einem Sportverein trainieren, vom Turnunterricht dispensiert, damit sie die Entlastung durch die Befreiung von Pflichtstunden für Hausaufgaben einsetzen können. Der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin muss grossen sportlichen Einsatz zeigen. Drei wöchentliche Trainingseinheiten à je 1½ Stunden erachtete das Erziehungsdepartement beispielsweise als unzureichend. Zudem müssen gewisse Erfolge, wie zum Beispiel die Aufnahme in einer Auswahlmannschaft, vorgewiesen werden können. Die Dispensation wird in solchen Fällen normalerweise für drei Lektionen Turnunterricht erteilt. Falls es der Trainingsplan erfordert, kann jedoch auch die Befreiung von anderen Stunden in Betracht gezogen werden. Dispensationsgesuche für Schülerinnen und Schüler, welche einer anderen intensiven Freizeitbeschäftigung (z.B. Musikunterricht) nachgehen, sind eher selten eingegangen. In solchen Fällen drängt sich jedenfalls eine Beurteilung nach analogen Grundsätzen auf.

2.1.2 Treten gegen Ende der obligatorischen Schulzeit bei einem Schüler oder bei einer Schülerin disziplinarische Probleme auf, kann unter Umständen die Annahme einer Teilzeitarbeitsstelle (z.B. beim zukünftigen Lehrmeister) sinnvoll sein. Der Schüler oder die Schülerin arbeitet dann gewisse Tage im Betrieb und besucht weiterhin die Hauptfächer in der Schule. Die teilweise Schulpflichtbefreiung ist in solchen Fällen nur aufrecht zu erhalten, solange der Schüler oder die Schülerin tatsächlich der Teilzeitarbeit nachgeht.

2.2. *Zeitlich befristete, vorübergehende Schulpflichtbefreiung*

Es kann sich auch ergeben, dass ein Kind für eine gewisse Zeit von der Schulpflicht befreit werden soll. Das ED hat in der Vergangenheit wiederholt behinderte Kinder nach der Rückstellung nochmals für ein oder zwei Jahre von der Schulpflicht befreit und die Situation dann wieder überprüft. Ausser-

dem kann eine zeitliche Schulpflichtbefreiung bei Problemen von Schülerinnen und Schülern eine Option sein, welche in diesem Fall aber nicht unter dem Titel Disziplinar massnahme (vorübergehender Schulausschluss § 39 Abs. 1 Bst. i VSV) erfolgt.

3. Vollständige Schulpflichtbefreiung

3.1. *Behinderung des Kindes*

Vollständige Schulpflichtbefreiungen kommen vor allem bei einer schweren Behinderung des Kindes in Betracht. Die Erteilung einer Bewilligung orientiert sich stark an den Betreuungs- und Förderungsmöglichkeiten der Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Person. Der Dienst für Sonderschulen muss unbedingt beigezogen werden und vor dem Entscheid eine Stellungnahme abgeben.

3.2. *Vorzeitige Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht*

Gemäss § 6 Abs. 3 VSV ist dies nur möglich aus wichtigen Gründen nach neun Schuljahren oder nach vollendetem 15. Altersjahr.

3.2.1 Ein Gesuch muss nur gestellt werden, wenn noch nicht zehn Schuljahre (inkl. KG) absolviert wurden. Kindergartenjahre und Einführungsklasse zählen jeweils nur als ein Schuljahr. Für eine Entlassung müssen wichtige Gründe (§ 6 Abs. 3 VSV) vorliegen. Die Zusage zu einer Lehrstelle stellt für sich allein keinen wichtigen Grund dar. Die Schulpflicht gemäss § 4 Abs. 2 VSV soll nicht durch eine grosszügige Bewilligungspraxis umgangen werden. Zudem soll die Situation auf dem Lehrstellenmarkt nicht noch zusätzlich verschärft werden. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Er hat kürzlich in einem Beschwerdeverfahren das ED geschützt und den vorzeitigen Austritt einer Schülerin nach der 2. Sekundarschule für den Lehrbeginn nicht bewilligt (RRB 492/2006). Bewilligungen im Ausnahmefall wurden schon erteilt, wenn eine ganz seltene Lehrstelle zur Verfügung steht oder für Werkschüler, die die Chance für den Eintritt in eine Lehre erhalten.

3.2.2 Eine vorzeitige Entlassung wurde in wenigen Fällen aus psychischen oder gesundheitlichen Gründen der Schülerin oder des Schülers bewilligt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gesuch und Hinweis auf ärztliche oder therapeutische Behandlungen. Die Entlassung wurde damit begründet, dass es ist nicht Aufgabe der Schule ist, Schülerinnen und Schüler, die schwere psychische oder gesundheitliche Probleme haben, zu betreuen. Das geht bei schwierigen Fällen über den Auftrag der Schule hinaus. Ein Neuanfang schien jeweils für die Schülerin oder den Schüler besser zu sein.

3.2.3 Die Entlassung kann auch damit begründet sein, dass eine schwierige Situation zu Hause vorliegt, z.B. wenn ein Jugendlicher im elterlichen Betrieb einsteigen muss, weil der Vater verunglückt ist und den Hof nicht mehr bewirtschaften kann.

3.3. *Ausschluss aus der Schule als Disziplinar massnahme*

Gemäss § 39 Abs. 1 Bst. j VSV kann ein Schüler oder eine Schülerin aus disziplinarischen Gründen aus der Schule ausgeschlossen werden. Während der ersten neun Jahre der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden (§ 39 Abs. 4).

Wenn Schüler auffallen, provozieren, aggressiv und gewalttätig sind, häufig abwesend sind, ein schlechtes Arbeitsverhalten an den Tag legen und die Mitschülerinnen und -schüler in ihrem schulischen Fortkommen gefährden, ist bisweilen ein Schulausschluss unumgänglich. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit müssen vorgängig jedoch mildere Massnahmen geprüft werden (Verwarnung, Elterngespräche, Arbeitsvertrag, Versetzung in andere Klasse, vorübergehender Schulausschluss vgl.

§ 39). Gemäss Rechtsprechung des Regierungsrates kann eine vorzeitige definitive Entlassung aus der Schulpflicht ohne Ersatzmassnahme nur als letzte Massnahme und nur im letzten Jahr der Schulpflicht angeordnet werden (vgl. neu auch § 39 Abs. 4). Liegt in schwierigen Fällen eine Arbeits- oder Lehrstelle vor, kann eine Entlassung gerechtfertigt sein.

4. Dispensationen vom Schulunterricht

4.1. *Dispensen Kindergarten*

Das ED hat praxisgemäss während des Kindergartens pro Schuljahr eine maximal dreiwöchige Feriendispens erteilt. Dazu brauchte es keine besonderen Gründe. Längere Absenzen mussten mit einer dringenden persönlichen oder familiären Angelegenheit (Familienfest, Todesfall usw.) begründet werden, damit eine Bewilligung erteilt wurde.

Der Kindergarten ist ab diesem Schuljahr (§ 4 Abs. 2 VSV) obligatorisch, kann trotzdem eine Feriendispens erteilt werden?

Die Meinung des Rechtsdienstes: *„Auch bisher war es eigentlich so, dass ein Kind, das sich für den Kindergarten angemeldet hat, verpflichtet war, diesen regelmässig zu besuchen. Ein Kind konnte nicht nach Belieben dispensiert oder aus dem Kindergarten genommen werden. Es musste ein Gesuch gestellt und bewilligt werden. Mit dem Obligatorium ändert sich daran nichts, ausser, dass alle Kinder den Kindergarten besuchen müssen. Die etwas grosszügige Dispenspraxis ergab sich u.E. daraus, dass im Kindergarten nicht Schulstoff vermittelt wird wie ab der Primarschule, und dies lässt eher eine Absenz zu. Wir sind daher der Ansicht, dass die vom ED vertretene Praxis (2- 3 Wochen pro Kindergartenjahr ohne spezielle Begründung) durchaus weiterverfolgt werden kann. Wichtig ist jedoch, dass innerhalb des Schulträgers alle gleich behandelt werden. Sinnvoll wäre allenfalls, wenn sich die Gemeinden untereinander zu dieser Frage austauschen würden“.*

4.2. *Dispensen ab der Primarschule*

Dispensgesuche werden häufig mit dem Wunsch nach einer Auslandsreise ausserhalb der Schulferien begründet. Der Regierungsrat hat in RRB 1127/2005 in Erwägung 3.2 festgehalten was folgt:

„3.2 In ständiger Praxis (vgl. die vorerwähnten Beschwerdeentscheide) geht der Regierungsrat davon aus, dass der blosse Wunsch einer Auslandsreise als Dispositionsgrund nicht ausreicht, da sonst die Gefahr bestünde, dass zahlreiche Eltern ihre Ferien ausserhalb der Hauptreisezeiten planen und die Kinder vom Schulunterricht fernhalten würden. Dies würde einen ordnungsgemässen Schulbetrieb verunmöglichen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz darf in Anbetracht der 13 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr (§ 30 Abs. 2 VSV) von den Eltern grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und -bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen, falls sie diese mitnehmen wollen (EGV-SZ, 1992, Nr. 43).

Um eine Absenz zu rechtfertigen, mithin eine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit darzustellen, muss eine geplante Auslandsreise daher bestimmte weitere Ziele verfolgen. Als solche können etwa spezielle Familienfeste, Hochzeiten, Todesfälle, Krankheiten, Unfälle oder andere Ereignisse in Frage kommen, denen wegen der vom Gesetz verlangten Dringlichkeit aber zumindest relativer Ausnahmecharakter zukommen muss. Überdies müssen die vom Unterricht zu dispensierenden Kinder eine persönliche Beziehung zu den im Ausland zu besuchenden Personen haben. Zwar kann eine solche nicht von vornherein nur gegenüber Verwandten, sondern durchaus auch gegenüber gewissen Bekannten angenommen werden. Immer ist jedoch zu fordern, dass eine einigermaßen innige persönliche Beziehung zur betreffenden Person besteht, welche nicht nur den Wunsch, diese zu besuchen, nachvollziehbar gestaltet, sondern insbesondere auch das beabsichtigte Fernbleiben von der Schule objektiv rechtfertigt. Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen jedoch eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch

für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welche aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist. Schliesslich stellen auch der blosser Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, keine hinreichenden Dispensationsgründe dar.“

Reine Ferien- und Reisedispensen sind gestützt auf diese Rechtsprechung nicht erteilt worden. Auch berufliche Gründe der Eltern stellen keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit des Kindes dar. Dispensgesuche für den Besuch von Familienfesten oder kranken nahe stehenden Personen im Ausland hat das ED jedoch regelmässig bewilligt. Auch eine geplante Auswanderung hat schon zu Dispensen für den Aufenthalt im Auswanderungsland geführt.

Dispensen für die Teilnahme an Trainingslagern, Sport- oder kulturellen Anlässen können erteilt werden, wenn es sich für das Kind um eine dringende persönliche Angelegenheit handelt und die Interessen des Kindes und der Eltern jene am ordnungsgemässen Fortgang des Schulbetriebes überwiegen.

Die Rechtsprechung zur Erteilung von Dispensen wird sich mit der neuen Volksschulverordnung nicht ändern. Es ist daher den Schulträgern zu empfehlen, ihre Bewilligungspraxis der bisherigen Rechtsprechung anzupassen und Dispensgesuche nur in den oben erwähnten Fällen als begründet zu betrachten.

5. Alpdispensen, Auslandsaufenthalt

5.1. Alpdispensen

Gemäss langjähriger Praxis wurden Schulabsenzen von Kindern, die mit ihren Familien während des Sommers auf die Alp ziehen, bewilligt. Das ED hat daher entsprechende Gesuche für einige Wochen jeweils bewilligt. Es wurde jedoch die Auflage gemacht, dass der Schüler oder die Schülerin den verpassten Schulstoff mit der Lehrperson bespricht und entsprechende Förder- und Lernprogramme während der Schulabsenz erledigt.

5.2. Auslandsaufenthalt

Vermeintlich verlegen Familien ihren Wohnsitz für eine längere Zeit ins Ausland. Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung kam eine Schuldispens in diesen Fällen nicht in Frage. Mit der Wohnsitzverlegung für mehrere Monate ins Ausland fiel die Schulpflichterfüllung der Kinder dahin, da sie hier keinen Aufenthalt mehr hatten. Gemäss § 7 VSV hat ein schulpflichtiges Kind die Schule am Wohnort zu erfüllen. Wenn nun die Familie den Wohnort für längere Zeit verlegt, hat das Kind hier keinen Wohnsitz und auch keinen Aufenthalt im schulrechtlichen Sinn, es untersteht damit auch nicht der Schulpflicht nach § 4 VSV. Wie die Schulpflicht am neuen Wohnort geregelt ist, müsste dort abgeklärt werden. Allenfalls könnte in diesen Fällen neu ein home-schooling (§ 69 VSV) beantragt und vom AVS bewilligt werden. Es wird zweifellos im Interesse des Kindes liegen, dass es nicht für längere Zeit ohne schulischen Unterricht bleibt. Aus diesem Grund sollte frühzeitig abgeklärt werden, welche Schulen am neuen Wohnort besucht werden können bzw. wie der schulische Unterricht organisiert werden kann.

Grundsätzlich wird mit der Wohnsitzverlegung die Zuständigkeit des Schulrates jedoch hinfällig. Ab welcher Zeitdauer von Wohnsitzverlegung zu sprechen ist, ist damit zu vergleichen, ab welcher Dauer man ein Kind in die Schule aufnimmt, das sich vorübergehend in der Gemeinde aufhält. Es ist u.E. mind. von drei oder mehr Monaten auszugehen.

Dispensen_Leitfaden